



INHALT 2017

- Neue Meldepflicht: Transparenzregister
- Keine Künstlersozialabgabe für gemeinnützigen Verein
- Zuwendungsbestätigung in Form schreibgeschützter Dateien per E-Mail
- Kleinspenden im digitalen Zeitalter
- Maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung
- Arbeitnehmerüberlassung neu geregelt
- Steuerbefreiung für Zusammenschlüsse im Sozialbereich
- Gemeinnützige Kindergartenvereine
- Diskriminierung kostet Gemeinnützigkeit
- Gewinnpauschale für Werbeeinnahmen
- Sozialversicherungspflicht von Übungsleitern
- Gestaltungsmodell zur Umsatzsteuerfreiheit im Pflegebereich

■ Neue Meldepflicht: Transparenzregister

Mit den Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) wurde das sogenannte Transparenzregister eingerichtet, das vom Bundesanzeiger Verlag in elektronischer Form geführt wird. Hierin sind seit 01.10.2017 Angaben zu den Eigentümerstrukturen von Unternehmen, Treuhandgestaltungen und auch Stiftungen zu machen. Damit soll der Missbrauch der Vereinigungen und Rechtsgestaltungen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden.

Anzugeben ist der „wirtschaftlich Berechtigte“, die stets natürliche Personen sind. Meldepflichtig sind die organschaftlichen Vertreter dieser Vereinigungen und Rechtsgestaltungen, bei Stiftungen also der Vorstand. Dieser muss folgende Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Stiftung melden.

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses

Da diese Angaben bereits zum 01.10.2017 fällig waren, sollten Stiftungen, die ihre Meldepflichten

noch nicht oder unzureichend erfüllt haben, die schnellstmöglich nachholen, um Bußgelder zu vermeiden. Diese Bußgelder können bis zu 100.000 EUR betragen, bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen sogar bis zu 1 Mio. EUR. Verhängte Bußgelder werden mit Nennung der Verantwortlichen fünf Jahre lang auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

GmbHs, Aktiengesellschaften und Vereine – ob gemeinnützig oder nicht – sind von dieser Vorschrift nicht betroffen. Hier gilt, wenn keine natürliche Person ermittelt werden kann, der gesetzliche Vertreter (Geschäftsführer oder Vorstand) als wirtschaftlich Berechtigter. Und diese sind aus dem Handels- bzw. Vereinsregister ersichtlich, so dass in diesen Fällen eine separate Meldepflicht zum Transparenzregister entfällt. **Bitte prüfen Sie daher, ob die Eintragungen im Vereinsregister aktuell sind.**

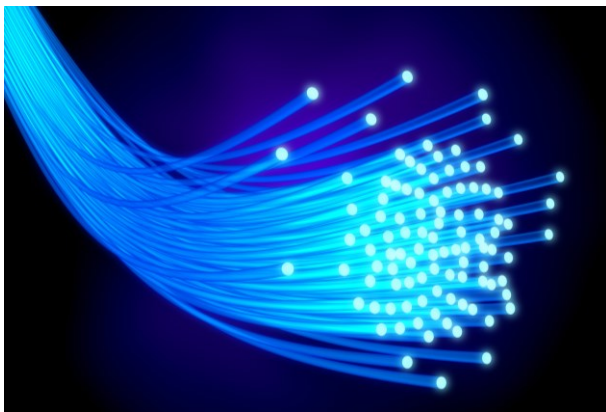
Auch steuerbegünstigte Stiftungen sind von der neuen Meldepflicht betroffen, obwohl es in diesen Fällen – anders als bei Familienstiftungen – oft keinen wirtschaftlich Berechtigten gibt. Eine Stiftung kennt weder Eigentümer noch Gesellschafter. Wer also ist wirtschaftlich Berechtigter?

Nach § 3 Abs. 3 GwG sind alle Mitglieder des Vorstands zu melden, sofern es sich dabei um natürliche Personen handelt. Ist eine juristische Person Vorstand einer Stiftung, müssen die gesetzlichen Vertreter dieser juristischen Person genannt werden. Wirtschaftlich Berechtigter bei Stiftungen ist darüber hinaus jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist, also die Destinatäre, die laut Stiftungsgeschäft oder Satzung einen Anspruch auf Leistungen aus der Stiftung haben. Gibt es danach nur eine unbestimmte Gruppe von Begünstigten, ist nicht jeder einzelne, sondern nur die Gruppe zu benennen, z. B. „Mitglieder der Familie X“ oder „Studierende der Universität Y im Fachbereich Z“.

Wenn eine steuerbegünstigte Stiftung keine konkreten Begünstigten hat, ist der gesetzliche Vertreter, also der Stiftungsvorstand, als wirtschaftlich Berechtigter zu melden. Eine Registrierung in den Stiftungsverzeichnissen der einzelnen Bundesländer genügt nicht.

Dem Transparenzregister zu melden sind auch natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausüben, also z. B. Stiftungsrat, Beirat, Kuratorium, Geschäftsführer, Vermögensverwalter oder auch der Stifter selbst. Dies gilt aber nur dann, wenn die Stiftungssatzung diesen Personen entsprechende Kompetenzen einräumt.

Weitere Informationen finden Sie beim [Bundesverband der Stiftungen](#). Hinsichtlich der Meldepflichten sind noch nicht alle Fragen geklärt. Daher fragen Sie uns gerne, wenn Sie diesbezüglich unsicher sind.



■ Keine Künstlersozialabgabe für gemeinnützigen Verein

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 27.09.2017 (B 2 KS 2/16) entschieden, dass ein gemeinnütziger Verein keine Künstlersozialabgabe entrichten muss. Im Urteilsfall ging es um den Veranstalter des Berliner Christopher Street Day, der bei den Veranstaltungen auch Künstler gegen Zahlung eines Honorars auftreten ließ.

Das BSG entschied, dass der Verein kein „professioneller Kunstvermarkter“ sei, sondern bei den Veranstaltungen seine gemeinnützige Vereinstätigkeit im Vordergrund stehe. Das künstlerische Abendprogramm sei lediglich flankierend. Für die Abgabepflicht sei eine gewisse Nachhaltigkeit der Unternehmenstätigkeit erforderlich und nicht nur eine gelegentliche Vergabe von Aufträgen. Wenn nur einmal pro Jahr für wenige Stunden selbstständige Künstler gegen Entgelt beauftragt werden, sei eine Abgabepflicht nicht zu erkennen.



■ Zuwendungsbestätigungen in Form schreibgeschützter Dateien per E-Mail

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zur Erteilung von Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster in Form von schreibgeschützten Dateien mit Schreiben vom 06.02.2017 Stellung genommen, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder. Danach können Zuwendungsbestätigungen auch elektronisch an den Zuwendenden übermittelt werden, wenn Folgendes beachtet wird:

- Zuwendungsempfänger müssen dem zuständigen Finanzamt die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß R 10b.1 Abs. 4 EStR angezeigt haben.
- Die maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen müssen in Form schreibgeschützter Dokumente elektronisch an die Zuwendenden übermittelt werden.

Für die Abzugsberechtigung als Sonderausgabe ist es dann unerheblich, dass der Zuwendungsempfänger den Ausdruck des entsprechenden Dokuments nicht selbst übernimmt, sondern dem Zuwendenden überlässt. Eine Übermittlung mit Brief bleibt nach wie vor möglich. Die Übermittlung per E-Mail kommt als rasches und effizientes Mittel der Kommunikation hinzu.

■ Kleinspenden im digitalen Zeitalter

Die Finanzverwaltung verlangt keinen Zuwendungsnachweis für Zuwendungen bis zu 200 EUR. In diesen Fällen mussten früher Überweisungsbelege vorgelegt werden, was im Zeitalter des Online-Bankings nicht mehr möglich ist.

Hier genügt der Kontoauszug oder Ausdruck aus der Online-Banking-Software zusammen mit einem entsprechenden Vordruck des Vereins als Spendenempfänger (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV).

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag der Buchungstag und die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. Dies ist mit dem Kontoauszug bzw. dem Ausdruck aus dem Online-Banking möglich.



Leider verzichtet die Finanzverwaltung aber immer noch nicht auf den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg, was früher die vorgefertigten Formulare der gemeinnützigen Vereine waren. Da diese im digitalen Zeitalter mit Online-Spendenwerbung nicht mehr anzutreffen sind, muss eine andere Möglichkeit geschaffen werden. Was muss auf diesem Beleg vermerkt sein?

- Der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird.
- Angaben über die Freistellung des Spendenempfängers von der Körperschaftsteuer
- Ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt

Diese Angaben stehen – zusätzlich zu den persönlichen Angaben des Spenders – auf dem Formular der Zuwendungsbestätigung. Da diese bei Kleinspenden bis zu 200 EUR nicht mehr ausgestellt werden muss, müssen diese Informationen dem Spender in anderer Weise bereitgestellt werden, zum Beispiel als Download von der Website oder per E-Mail. Dann kann der Spender in der Kombination von diesem Dokument und dem Ausdruck aus dem Online-Banking den von der Finanzverwaltung geforderten Nachweis über die steuerbegünstigte Zuwendung erbringen.

Diese Vereinfachungsregelung gilt pro Betrag der Zuwendungen, so dass auf diese Weise mehrfache Zahlungen pro Jahr nachgewiesen werden können. Auch für Mitgliedsbeiträge ist dieses Verfahren anwendbar, soweit die Mitgliedsbeiträge steuerlich abzugsfähig sind.

Für Sach- und Aufwandsspenden darf dieser vereinfachte Spendennachweis allerdings nicht genutzt werden, weil in diesen Fällen zusätzliche Angaben erforderlich sind. Das vereinfachte Nachweisverfahren kann auch bei Lastschriftverfahren genutzt werden. In diesem Fall kann der Verein bereits im Verwendungszweck die Angaben über den steuerbegünstigten Zweck und die Steuerbegünstigung des Vereins angeben.

■ Maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung

Eine maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung trägt keine eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person des Zuwendungsempfängers. Dies ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Zuwendungsbestätigungen entsprechen dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck.
- Die Zuwendungsbestätigungen enthalten die Angabe über die Anzeige ans Finanzamt.
- Eine rechtsverbindliche Unterschrift wird beim Druckvorgang als Faksimile eingeblendet oder es wird beim Druckvorgang eine solche Unterschrift in eingescannter Form verwendet.
- Das Verfahren ist gegen unbefugten Zugriff gesichert.
- Das Buchen der Zahlungen in der Finanzbuchhaltung und das Erstellen der Zuwendungsbestätigungen sind miteinander verbunden, und die Summen können abgestimmt werden.
- Aufbau und Ablauf des bei der Zuwendungsbestätigung angewandten maschinellen Verfahrens sind für die Finanzbehörden innerhalb angemessener Zeit prüfbar. Dies setzt eine Dokumentation voraus, die den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme genügt.



Die Anwendung des maschinellen Verfahrens ist dem Finanzamt formlos anzuzeigen. Ein Bescheid darüber wird nicht erteilt. Auf der Zuwendungsbestätigung könnte z. B. folgender Text ergänzt werden: „Der Zuwendungsempfänger hat die Nutzung des maschinellen Verfahrens zur Erstellung der Zuwendungsbestätigung dem Finanzamt XY angezeigt.“

Die Vorgaben zu den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme finden sich im BMF-Schreiben vom 14.11.2014. Danach müssen zum Beispiel sowohl die erstellten digitalen Dokumente (PDF) als auch die zugrunde liegenden Datensätze aufbewahrt werden, und zwar entsprechend der allgemeinen Aufbewahrungsfristen und unveränderbar, aber stets für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar.

Für Sach- und Aufwandsspenden dürfen keine maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

Das Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Zuwendungsbestätigungen direkt an das Finanzamt ist zwar mittlerweile gesetzlich geregelt, technisch aber immer noch nicht verfügbar. Erwartet wird diese Übermittlung per Elster-Verfahren bis zum Jahr 2020. Bei diesem Verfahren kann der Spender den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, derjenigen Finanzbehörde, die für seine Einkommensteuerveranlagung zuständig ist, die Zuwendungsbestätigung durch Datenübertragung zu übermitteln. Dazu muss der Spender dem Zuwendungsempfänger seine Steuer-Identifikationsnummer mitteilen.

■ Arbeitnehmerüberlassung neu geregelt

In 2017 wurde das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) reformiert. Davon können auch Gemeinnützige betroffen sein, denn es ist nicht selten, dass personelle Engpässe durch kurzfristige Überlassung von Personal von anderen gemeinnützigen Unternehmen abgedeckt werden. In dieser Konstellation gibt es sowohl Verleiher als auch Entleiher im gemeinnützigen Bereich.

Der gemeinnützige Verleiher braucht wie gewerbliche Zeitarbeitsunternehmen auch eine Erlaubnis nach § 1 AÜG. Der Einsatz von Arbeitnehmern durch den Entleiher stellt eine Ordnungswidrigkeit des Entleihers dar, wenn der Verleiher keine Erlaubnis hat. Die Geldbuße kann bis zu 30.000 EUR betragen. Daher sollte sich der Entleiher diese Erlaubnis in jedem Fall vorlegen lassen. Die Erlaubnis wird bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt.

Vor Einsatz eines Leiharbeitnehmers sollte ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden, der den Leiharbeiter konkret benennt. Auch die vorgesehene Tätigkeit, die berufliche Qualifikation und die wesentlichen Arbeitsbedingungen, einschließlich des Arbeitsentgelts, sind aufzuführen. Es gilt der Gleichstellungsgrundsatz, nach der sich die wesentlichen Arbeitsbedingungen, wie Arbeitszeit, Urlaub und Entgelt, nicht von den angestellten Arbeitnehmern des Entleihers unterscheiden dürfen.

Neu eingeführt wurde eine Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten. Der Verleiher darf denselben Leiharbeiter nicht länger als 18

aufeinander folgende Monate demselben Entleiher überlassen und der Entleiher denselben Leiharbeiter nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate tätig werden lassen. Wird diese zeitliche Grenze überschritten, ist der Überlassungsvertrag unwirksam. Dann besteht ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Leiharbeiter und dem Entleiher. Die Zeitrechnung für die Höchstdauer beginnt am 01.04.2017, so dass Einsatzzeiten vor diesem Stichtag nicht berücksichtigt werden.

Wenn zwischen zwei Einsatzzeiten eines Leiharbeiters weniger als drei Monate liegen, werden beide Zeiträume zusammengerechnet, so dass die Höchstdauer schneller erreicht ist.

Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften können abweichende Überlassungshöchstdauern in ihren Regelungen vorsehen: entweder kürzer oder länger als 18 Monate, aber auf keinen Fall länger als 24 Monate. Das gilt auch für Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen bei Bestehen eines Betriebsrats. Nach der Gesetzesbegründung gehören zu den Kirchen auch deren karitative und erzieherische Einrichtungen.



■ Steuerbefreiung für Zusammenschlüsse im Sozialbereich

In einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 21.09.2017 (C-616/15) geurteilt, dass Deutschland die Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Nr. 14d UStG nicht auf Zusammenschlüsse beschränken darf, deren Mitglieder eine berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen ausüben. Auch andere dem Gemeinwohl dienende steuerbefreite Umsätze müssen einbezogen werden, wie etwa Umsätze mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit sowie mit Erziehung, Sport und Kultur verbundene Umsätze.

Generell soll ein Anbieter von Dienstleistungen keine Umsatzsteuer entrichten müssen, wenn er mit anderen steuerbefreiten Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Struktur zusammenarbeitet, die Tätigkeiten übernehmen, die zur Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlich sind.

Nach diesem Urteil können nun Leistungen in einer eigenen Gesellschaft gebündelt werden, ohne dass auf der einen Seite Umsatzsteuer anfällt, die auf der anderen Seite nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Dies betrifft im Sozialbereich zum Beispiel Managementleistungen einer GmbH für deren Gesellschafter, die Pflegeheime betreiben.



■ Gemeinnützige Kindergartenvereine

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Beschluss vom 16.05.2017 (II ZB 7/16) eine äußerst positive Entscheidung getroffen: Ein Verein kann auch dann ein nichtwirtschaftlicher Verein sein, wenn er unternehmerische Tätigkeiten entfaltet, um seine ideellen Ziele zu erreichen. Voraussetzung dafür ist, dass die unternehmerischen Tätigkeiten dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck zu- und untergeordnet sind und Hilfsmittel darstellen, dass die ideellen Ziele erreicht werden (Nebenzweckprivileg).

Im Urteilsfall ging es um einen gemeinnützigen Verein, der neun Kindertagesstätten betreibt. Das Registergericht sah diesen Verein als wirtschaftlich an und verweigerte die Eintragung ins Vereinsregister. Dies sah der BGH anders und begründete seine Entscheidung damit, dass der Gesetzgeber den gemeinnützigen Verein als Regelfall eines Idealvereins angesehen hat, der nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Nach § 21 BGB sollen nur Vereine nicht ins Vereinsregister eingetragen werden, deren ausschließlicher oder Hauptzweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Das Interesse eines gemeinnützigen Vereins ist gerade nicht darauf ausgerichtet, einen Gewinn zu erzielen, der im Verein bleibt. Die erwirtschafteten Mittel müssen nach dem Gemeinnützigkeitsrecht zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausschüttungen an Gesellschafter bzw. Mitglieder sind ausgeschlossen.

Der BGH bekräftigt noch einmal, dass bei Kindergartenvereinen der ideelle Vereinszweck im Vordergrund steht. Die wirtschaftliche Betätigung ist nur Nebenzweck und dem ideellen Hauptzweck zugeordnet. Dabei spielen die Größe und der

Umfang des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs keine Rolle, solange sich die wirtschaftliche Betätigung im Rahmen der Satzungszwecke bewegt. Gerade diese letzte Aussage wirkt sich weit über die Kindergartenvereine hinaus auch auf alle anderen Vereine aus.

■ Diskriminierung kostet Gemeinnützigkeit

Ein gemeinnütziger Verein muss die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördern (§ 52 Abs. 1 AO). Der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, darf nicht fest abgeschlossen sein oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, nicht dauernd nur klein sein.

Mit dieser Vorschrift hatte eine Freimaurerloge ein Problem, denn sie nimmt nur Männer auf. Daher hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 17.05.2017 (V R 52/15) der Freimaurerloge die Gemeinnützigkeit versagt, weil gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen wird. Ähnliches könnte Vereinen drohen, die ihre Mitglieder nach bestimmten Kriterien aussuchen, zum Beispiel nach Alter, Religion, ethnischer Herkunft oder ähnliche. Damit wird gegen das Gebot der Förderung der Allgemeinheit verstoßen.

Allerdings gilt diese Einschränkung nur für die gemeinnützigen Zwecke des § 52 AO, aber nicht für mildtätige Zwecke des § 53 AO und kirchliche Zwecke des § 54 AO. Mildtätige und kirchliche Einrichtungen dürfen ihre Förderung sehr wohl auf kleine bzw. Sondergruppen beschränken, z. B. Menschen mit bestimmten Krankheiten oder einer bestimmten Religionszugehörigkeit. Letzteres gilt jedoch nur für kirchliche Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Amtskirchen), nicht für religiöse Gemeinschaften nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO. In Ausnahmefällen ist der Ausschluss einer bestimmten Personengruppe aus der Förderung zulässig, wenn es dafür sachliche Gründe gibt. Als Beispiel wären Vereine zu nennen, die sich für die Gleichberechtigung von Frauen einsetzen.

■ Gewinnpauschalierung für Werbeeinnahmen

Wenn Werbung für eine steuerbegünstigte Tätigkeit erfolgt, bietet der Gesetzgeber den gemeinnützigen Unternehmen eine Steuerbegünstigung. Nach § 64 Abs. 6 AO kann der Gewinn mit 15 % der Werbeeinnahmen (ohne Umsatzsteuer) für die steuerbegünstigte Tätigkeit pauschal angesetzt werden. Damit soll eine Überbesteuerung vermieden werden, denn in der Regel sind mit solchen Werbeeinnahmen keine größeren Kosten verbunden. Die Kosten für die beworbenen Veranstaltungen werden dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zugeordnet; für die Werbung, die davon unabhängig ist, fallen meist nur wenige direkte Kosten an, z. B. Druckkosten.

Wenn die Gewinnpauschalierung gewählt wird, dürfen die Kosten, die direkt mit der Werbung zusammenhängen, nicht noch zusätzlich als Betriebsausgaben im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abgezogen werden.

Dass die Gewinnpauschalierung in Anspruch genommen werden soll, ist in der Steuererklärung im Gem-1-Formular anzukreuzen. Die Werbeeinnahmen und die damit zusammenhängenden Kosten sind dort ebenfalls anzugeben.

Zu den begünstigten Werbeformen gehören nach Auffassung der Finanzverwaltung (AEAO Tz. 30 zu § 64 AO):

- Bandenwerbung,
- Trikotwerbung,
- Werbung in Programmheften,
- Sponsoring.

Nicht begünstigt sind Werbeeinnahmen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, z. B. bei einem Vereinsfest oder einem Basar.



■ Sozialversicherungspflicht von Übungsleitern

Ob ein Übungsleiter der Sozialversicherungspflicht unterliegt oder nicht, ist häufig strittig. In einem Fall ließ sich das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen von der Selbstständigkeit überzeugen (Urteil vom 01.02.2017, L 2 R 139/16). Es ging um einen Verein, der unter anderem Rehabilitationssport für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen anbietet. Die Kurse wie Rückentraining, Pilates oder Yoga wurden von selbstständigen Honorarkräften geleitet. Die Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung sah diese Übungsleiter als abhängig Beschäftigte an und forderte Beiträge zur Sozialversicherung.

Die Richter des LSG sahen das anders, aufgrund folgender Argumente:

- Der Verein gab lediglich die Themen der Kurse vor. Die Honorarkräfte bestimmten selbst über die Ausgestaltung der Kurse.

- Die Übungsleiter waren gegenüber dem Verein nicht weisungsgebunden und mussten auch nicht krankheits- oder urlaubsbedingt für andere Übungsleiter einspringen.
- Zudem trugen die Übungsleiter das finanzielle Risiko bei Ausfall von einzelnen Kurstagen oder ganzen Kursen.

Daher ist den Vereinen zu empfehlen, sowohl die Verträge mit den Übungsleitern entsprechend auszugestalten, als auch danach zu „leben“.

■ Gestaltungsmodell zur Umsatzsteuerfreiheit im Pflegebereich

Wieder einmal ist das europäische Umsatzsteuerrecht günstiger als das deutsche, so dass der BFH in seinem Urteil vom 07.12.2016 (XI R 5/15) das „Rosinenpicken“ erlauben musste. Worum ging es?

Pflegekräfte, die teilweise keinen Berufsabschluss in einem Pflegeberuf hatten, rechnen ihre Altenpflegeleistungen über einen Verein ab, für den sie selbstständig tätig sind. Der Verein schließt Verträge mit den zu pflegenden Personen bzw. Kostenträgern ab. In diesem Fall sind die Leistungen der Pflegekräfte von der Umsatzsteuer befreit, und zwar nach Art. 132 Abs. 1g MwStSystRL aus folgenden Gründen:

- Leistungen der ambulanten Pflege sind Dienstleistungen, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind.
- Die Pflegekräfte sind „Einrichtungen mit sozialem Charakter“. Der Begriff „Einrichtung“ umfasst auch natürliche Personen.
- Es ist keine unmittelbare Leistungsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Kostenträger erforderlich.

Das sieht das deutsche Umsatzsteuerrecht enger, so dass man sich im Zweifel auf das europäische Umsatzsteuerrecht berufen sollte.



Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.